

DBSV · Rungestraße 19 · 10179 Berlin

per Mail Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin

Durchwahl: -165

Berlin, 14.08.2015

AKTENZEICHEN 3601/5-34 162/2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17.06.2015 nehmen wir nachfolgend die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) vom 09.06.2015 wahr.

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV) ist der Spitzenverband der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfeorganisationen. Dementsprechend konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf die besonderen Belange sehbehinderter und blinder Menschen.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass künftig die elektronische Kommunikation mit den Verwertungsgesellschaften verstärkt und teilweise sogar ausschließlich zum Einsatz kommen soll. § 14 verpflichtet die Verwertungsgesellschaften dazu, einen Zugang zur elektronischen Kommunikation für Berechtigte und Mitglieder zu eröffnen. Für die Nutzer ergibt sich künftig der Anspruch auf einen Zugang zur elektronischen Kommunikation einschließlich zur Meldung über die Nutzung der Rechte aus § 43. Mit den weiterhin vorgesehenen Regelungen wird der Einsatz elektronischer Kommunikation für verschiedene Anwendungsbereiche konkretisiert (vgl. § 19 Abs. 3, § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1, § 66, § 67 Abs. 2).

DBSV

Rungestraße 19

10179 Berlin

Telefon: (030) 28 53 87-0

Telefax: (030) 28 53 87-200

E-Mail: info@dbsv.org www.dbsv.org

Präsidentin: Renate Reymann Geschäftsführer: Andreas Bethke

UST-ID-Nr.: DE 122 276 349

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ: 100 205 00 · Konto: 3 273 300 IBAN: DE 93 100 205 000 003 273 300

BIC: BFSW DE 33 BER



Der verstärkte Einsatz elektronischer Kommunikation wird ausdrücklich begrüßt, da digitale Zugänge für blinde und sehbehinderte Menschen grundsätzlich geeignet sind, einen gleichberechtigten Zugang zu erforderlichen Informationen zu ermöglichen. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass die zum Einsatz kommende Software, die Gestaltung der Programmoberflächen sowie die zum Einsatz kommenden Formate zur Darstellung von Inhalten barrierefrei ausgestaltet sind. Wird Barrierefreiheit nicht umgesetzt, so können die Angebote und Informationen von Blinden und Sehbehinderten Menschen trotz individueller Hilfsmittel, wie Vergrößerungssoftware, Bildschirmausleseprogrammen mit Sprachausgabe etc. nicht genutzt werden.

Viele blinde und sehbehinderte Menschen sind als Journalisten oder Kunstschaffende, z. B. Musiker oder Autoren literarischer Werke tätig und damit verbunden in vielen Fällen auch Rechteinhaber von Urheberrechten. Hinzu kommt, dass blinde und sehbehinderte Menschen – sowohl in zahlreichen beruflichen Kontexten als auch im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit - als Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken zwangsläufig mit Verwertungsgesellschaften in Kontakt kommen. Die Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfs haben für blinde und sehbehinderte Menschen also eine hohe Relevanz, sei es, um als Rechteinhaber Mitgliedsrechte bei der jeweiligen Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu können, als Nutzer zu entrichtende Vergütungen zu erbringen oder um sich als Bürger entsprechend § 56 zu informieren. Um die Belange von blinden und sehbehinderten Menschen hinreichend zu berücksichtigen, sind ausdrückliche gesetzliche Regelungen zur Absicherung von Barrierefreiheit unerlässlich. Im Einzelnen:

1. Barrierefreie Kommunikation:

Unserer Auffassung nach empfiehlt sich eine für das gesamte Gesetz geltende Verpflichtung zur Sicherstellung von Barrierefreiheit in Bezug auf die elektronische Kommunikation etwa durch einen im allgemeinen Teil zu verankernden Passus, der wie folgt formuliert werden könnte:

"Die elektronische Kommunikation ist technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden kann."

Alternativ könnte jede betroffene Norm um eine vergleichbare Regelung ergänzt werden. Angesprochen sind insbesondere §§ 14, 19 Abs. 3, 43, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 66, 67 Abs. 2.

2. Barrierefreier Webauftritt der Verwertungsgesellschaften

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Internetpräsenz zum Abruf der für die Allgemeinheit bestimmten Daten im Sinne von § 56 seitens der Verwertungsgesellschaf-



ten barrierefrei gestaltet wird. § 56 Abs. 2 könnte etwa um einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

"Die Verwertungsgesellschaften gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden nach Maßgabe der aufgrund von § 11 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ergangenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können."

§ 58 Abs. 4 ist – ggf. in Form eines Verweises auf die ergänzenden Regelungen zur Barrierefreiheit in § 56 – entsprechend anzupassen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BGBI II 2008, 1419; Bekanntmachung des Inkrafttretens: BGBI II 2009, 818) verpflichtet die Vertragsstaaten u. a. durch geeignete gesetzgeberische Regelungen dazu, Menschen mit Behinderungen die volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen einschließlich des Zugangs zu digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen, wobei der Herund Sicherstellung von Barrierefreiheit in diesem Zusammenhang ein besonders hoher Stellenwert beizumessen ist. Dies gebietet es, den Referentenentwurf kritisch zu überprüfen und um Regelungen zur Barrierefreiheit betreffend die elektronische Information und Kommunikation zu ergänzen.

Gern stehen wir Ihnen auch für ein weiterführendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Möller

(Rechtsreferentin)